Art. 25 LBS Bayerische Landesbausparkasse

(1) [1]Die LBS Bayerische Landesbausparkasse (LBS Bayern) ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. [2]Träger der LBS Bayern ist der Sparkassenverband Bayern. [3]Es besteht weder eine Verpflichtung des Trägers noch ein Anspruch der LBS Bayern gegen den Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen. [4]Die LBS Bayern haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen; der Träger der LBS Bayern haftet nicht für deren Verbindlichkeiten.

(2) [1]Die LBS Bayern pflegt das Bausparen einschließlich der Baufinanzierung und fördert den Wohnungsbau. [2]Sie betreibt die nach Maßgabe der für Bausparkassen geltenden rechtlichen Vorschriften zulässigen Geschäfte. [3]Die LBS Bayern führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen bayerischen Staatswappen.

(3) Organe der LBS Bayern sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Generalversammlung.

(4) [1]Die Rechtsaufsicht über die LBS Bayern führt das Staatsministerium. [2]Es kann rechtswidriges Verhalten der LBS Bayern beanstanden und zur Herstellung rechtmäßiger Zustände die Vornahme oder die Unterlassung bestimmter Maßnahmen verlangen. [3]Art. 23 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) [1]Die LBS Bayern kann mit einem Grundkapital ausgestattet werden. [2]Die Anteile am Grundkapital können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag ganz oder teilweise auf juristische Personen des öffentlichen Rechts und auf Rechtsträger übertragen werden, an denen nur juristische Personen des öffentlichen Rechts beteiligt sind.

(6) [1]Im Übrigen werden die Verhältnisse der LBS Bayern durch Satzung geregelt. [2]Die Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.